

09.10.2017

### **Deklaration eines gefährlichen Ortes gem. § 181 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ( LVwG)**

Hiermit erkläre ich das Schulzentrum Bargteheide zu einem gefährlichen Ort im Sinne des LVwG.

#### Der Bereich ist wie folgt begrenzt:

- Nördlich: Grünfläche bis zum Utspann-Parkplatz
- Südlich: Die Sportplätze des Kopernikus-Gymnasiums und der Emil-Nolde-Schule
- Östlich: Der Übergang zum Seniorendorf
- Westlich: Fußweg des Louise-Zietz-Weges sowie die Grünfläche hinter dem Schulerweiterungsbau

#### Er umfasst mithin:

- Die Schulhöfe des Kopernikus-Gymnasiums, der Emil-Nolde-Schule, der Dietrich-Bonhoeffer-Schule und der Anne-Frank-Schule. Überdies schließt der Bereich auch die zu den Schulen gehörenden Sportanlagen sowie die Grünfläche zum Utspann-Parkplatz ein.

#### **Begründung:**

Die Polizeistation Bargteheide musste in dem bezeichneten Bereich - außerhalb der regulären Schulzeit- seit Jahresfrist eine signifikante Häufung schwerer Straftaten konstatieren. Im Detail wurden hier mit Stand 01.10.2017 folgende Delikte dokumentiert:

- 17 Fälle eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. §243 StGB
- 7 Fälle eines Diebstahls gem. § 242 StGB
- 6 Fälle einer gefährlichen Körperverletzung gem. §224 StGB
- 9 Straftaten gem. § 29 BtmG

- 63 Fälle von Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB mit einer Gesamtschadenshöhe von 49325.- Euro

Des Weiteren wurden in dem beschriebenen Zeitraum 2 Verstöße gegen das Waffengesetz, 1 Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamte, 8 Körperverletzungen sowie 1 Hausfriedensbruch verzeichnet.

Überdies liegen hier zeugenschaftliche Aussagen vor, wonach auf dem Schulgelände nach Schulschluss- offensiv gedealt wird.

Eine nähere Betrachtung der jeweiligen Tatzeiten lässt an Werktagen ( Montag-Freitag) eine zeitliche Beschränkung dieser Verfügung auf den Zeitraum von 17:00 Uhr – 06:00 Uhr zu. Am Wochenende ist eine Gefährlichkeit des Orts gantztägig gegeben.

### **Zulässigkeit polizeilicher Eingriffsmaßnahmen:**

- Feststellung der Personalien bislang unbekannter Personen; ggf. Sistierung ( § 181 LVwG)
- Durchsuchung der Person ( § 202 LVwG)
- Durchsuchung mitgeführter Sachen ( § 206 LVwG)

### **Weitere Hinweise:**

Alle Maßnahmen auf Grundlage dieser Regelung sind in der VBS @rtus zu erfassen und der hiesigen Dienststelle in jedem Fall zur Kenntnisnahme zu übersenden. Somit wird eine fortlaufende Wirksamkeitsprüfung gewährleistet.

